

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





Leil in der abgewichenen dißjähri-
 gen schweren und langwierigen Campa-
 gne, bey denen Corps in Italien und am
 Ober-Rhein / sehr viele Mannschafft ab-
 gegangen / also / daß etliche tausend Re-
 crüten vor die infanterie, besage der gehaltenen Muste-
 rungen und eingekommenen Listen erfordert / welche
 eiligst zusammen gebracht werden müssen / umb die Regi-
 menter und Bataillons / zeitig ins Feld stellen zu können /
 mit der Officirer Werbung es aber sehr langsam von stat-
 ten gehen würde / ehe die Regimenter complet werden;
 Als haben Se. Königl. Majestät in Preussen / 2c. Unser
 allergnädigster Herr allergnädigst resolviret / sothane Re-
 crüten auf das Königreich Preussen und Ihre gesambte
 Reichs-Provincien und Lande dergestalt repartiren zu
 lassen / daß die Städte und das Land die Leute aufbringen /
 und solche an die nechste Bestungen und angewiesene Sam-
 mel-Plätze der Regimenter ablieffern sollen; Und da die
 Repartition nicht nach Propörtion des Monatlichen
 Contingents, sondern nach Anzahl der Städte und Ober-
 fer in jeder Provintz, eingerichtet werden können / gestalt
 bey der Werbung oder Aufbringung der Mannschafft / nicht

A

so

172
so wol auf den Geld: Beytrag und das Monatliche Con-
tributions-Contingent, als auf die menge der Einwoh-
ner und Unterthanen zu sehen ist / vorjeho auch angemer-
cket worden / wann die Städte ein proportionielches
Quantum von Mannschafft zu liefern übernehmen / daß
an einigen Orten / zwey / drey und mehr Dörffer / nur einen
Mann aufbringen dürfen / und solchem nach zu denen Re-
crüten gar leicht zu gelangen / anetwogen wol kein Ort ver-
handen / da nicht ein Mann der zu Krieges-Diensten tuch-
tig und geschickt ist / zu finden / welcher dem Publico nichts
beytraget / und also ohne præjuditz des Landes und der
Haus-Wirtschaft / wol zu entrathen ; So soll bey solcher
Werbung folgende Methode beobachtet werden ;

I. Zuforderst müssen die grossen Unkosten / wel-
che die Unterthanen hiebevorn auf die Werbung gewendet /
abgestellt werden / und wird es die Werbung merklich fa-
cilitiren / zum Kriege sich auch freywillige Leute finden /
wann ein oder der andere Ort mit gewissen Weils die gut-
willig Dienste nehmen / etwa auf 4. bis 6. oder mehr Jah-
re capituliret / zumahlen nach Verlauf solcher Zeit / einem
jeden von seinem Capitain ohngehindert seine Dimission ge-
geben werden solle / im Verweigerungs-Fall aber / hat sich
ein jeder der auf obige Art freywillig Dienste genommen /
bey dem commandirenden Officier des Regiments oder
Bataillons zu melden / und bey demselben auf Vorzeigung
seines darüber in Händen habenden Zettels / seinen schrift-
lichen Abschied zu suchen / und da ihm solcher alda auch dif-
ficultiret werden solte / es bey der ersten Musterung denen
Königlichen Commillarien anzuzeigen / die dann wegen
desselben Befreyung / behörige Verfügung zu thun wissen
werden / also / daß niemand über die verglichenen Jahre / wer
nicht Lust dazu bezeiget / oder mit seinen Capitain nicht von
neuen capituliret / zu fernern Krieges-Diensten wieder sei-
nen Willen / gezwungen werden solle / dagegen aber müssen
die
die

die Städte und Dörffer welche dergleichen Leute geliefert/
 ander abgehenden stellen / wieder andere tüchtige Mann-
 schafft aufbringen; zu dem Ende darüber bey jedem Amte/
 Stadt und Berichts-Obrigkeit ein Protocoll zu halten /
 worinnen Nachrichtlich zu verzeichnen / wann und auf wie
 viel Jahre/ein jeder sich engagirt: Es sollen auch

2. Diejenigen welche auf 6. und mehr Jahre frey-
 willig Dienste nehmen/nach Verlauff solcher Zeit/auf ihre
 allerunterthänigstes Ansuchen / in Sr. Königl. Majestät
 Königreich und Reichs-Landen/nehmlich die Handwerker
 entweder mit Freymeister-Stellen oder daß dieselben in
 denen Zünften ohne Entgeld und sonder Befertigung ei-
 nes Meisterstücks/aufgenommen/begnädiget/denen aber so
 fein Handwerck erlernt/und sich in den Städten oder auf
 dem Lande/Bürgerlich und Häußlich niederlassen wolten/
 das Bürger-oder Nachbahr-Recht gesünder/selbige in den
 Gemeinden gank frey aufgenommen/und neben dem ihnen
 auf gewisse Jahre Freyheit von Nachbahrlichen Oneri-
 bus, als Werbeund Einquartirungs-Kosten/ Zug und
 Wachten/Wolffs-Jagten und Bothen lauffen/ auch was
 das Bürger-und Nachbar-Recht/sonst mehr mit sich bring-
 get/ gestattet werden.

3. Einem jeden von solchen anzuschaffenden Recri-
 ten/ er werde obgedachtermassen entweder freywillig ge-
 worben/oder vom Lande angewiesen/und abgeliefert/sollen
 nicht mehr als 2. Rthlr. zum Hand-Gelde/von den Städ-
 ten und Dörffern/so selbige aufbringen/und dazu auch noch
 2. Rthlr. von den Regimentern so die Leute bekommen/
 baar und ohne daß ihnen solche auf die eine oder andere Art/
 wie dem Verlaut nach/von einigen Officirern vormahls
 gegeben seyn solle/anzu rechnen/ oder zu decouriren/ ge-
 zahlt werden.

4. Die Aufnahme oder Auffbringung solcher Recru-
ten/muß gantz geheim gehalten werden/ und in jeder Pro-
vink und Creyse / an einen gewissen Tage / und zwar wo
es seyn kan / durchgehends überall den 15. Januarii des
herannahenden 1706. Jahres / geschehen / wann zuorderst
in denen Städten von den Magisträten / und auff dem Lan-
de von denen Beambten / oder jedes Orts Gerichts-Obrig-
keit / die jenigen so man aufzuheben und abzugeben gemeinet
ist / unvermerckl. annotiret worden / um da durch zu ver-
hüten / daß nicht so viel Leuthe wie vormahls geschehen /
der Werbung halber aus dem Lande gejaget werden.

5. Die an zuwerbende Recruten werden vorgedachter
massen entweder an die nechsten Bestungen oder Regi-
menter zu Fuß gegen der commandirenden Officirer be-
glaubte Schemen weßhalb an jede Provink / wohin ihr
Quantum abzugeben / noch nähere Notification und
Ordre ergehen soll / abgelieffert / welche Scheine oder Qui-
tungen / von den Commissariaten / Ober-Steuer Directo-
riis und Land-Räthen auch Krieges- und Steuer-Com-
missarien jeder Provink und Districts eingefordert und
bey Endigung des Monats Januarii 1706. an das Kö-
nigliche General-Krieges-Commissariat / vermittelst einer
richtigen und deutlichen Specification, in welcher ein je-
der mit Vor- und Zunahmen / Alter / Profession, und
Vaterland / auch ob er geheurathet und Kinder habe oder
nicht? zu verzeichnen / eingeschicket werden müssen / damit
Seiner Königl. Majestät in aller Untertänigkeit ange-
zeigt werden könne / ob und welcher gestalt dieselben ihre
Anzahl Recruten aufgebracht und abgelieffert / und in
was für Leuthe solche bestanden.

6. Da auch von einigen Provinzen Klage geführt
worden / daß die Officirer oftmahls dem Lande allerhand
Difficultäten / bey Abgebung der Leuthe / wegen der selben
Län-

Länge und Größe/ auch unter andern wichtigen Vorwand
 gemacht/ und solche nicht annehmen wollen/ wann nicht
 nach ihren Verlangen/ andere Kerls an die Stelle geliefert
 worden/ einige Officirer dem Bericht nach/ sich auch gar
 unterstanden haben sollen/ dafür Geld zu nehmen/ und dem
 Lande mit continuirlicher Werbung beschwerlich zu fallen/
 ja so gar/ wann der Land-Mann einige Leuthe erworben/
 und solche ablieffern wollen/ dieselbe ohne erhebliche Ur-
 sache reculiret und wann sie dimittiret gewesen/ dennoch
 nachhero durch besonders dazu bestellte Soldaten ange-
 halten und weggenommen worden; Seine Königl. Ma-
 jestät aber dergleichen unzulässige Dinge durchaus nicht
 weiter gestatten wollen; So befehlen Dieselbe hiemit aller-
 gnädigst/ daß alle Recruten ohne Unterscheid der Länge
 und Größe/ wann dieselben zu Kriegs-Diensten geschickt
 seyn/ und nicht zu Kindisch aussehen/ auch nicht mit Kranck-
 heiten oder andern Leibes-Gebrechen behaftet/ und nicht
 unter 20. auch nicht über 45. Jahr alt seyn/ bey Vermey-
 dung harter Straffe/ so fort ohne einige Widerrede auff
 gethane Anzeige abgefördert und angenommen/ auch zu
 dem Ende diejenigen/ welche an die Bestungen abgelieffert
 werden/ von dem Commandanten mit Zuziehung noch
 eines Officirers von der Garnison/ bey den Regimentern
 aber/ von dem commandirenden Officirer und dem nächst
 dabey wohnenden Land-Rath/ Commillario, oder dazu
 Deputirten vom Lande und Städten/ auff Ansuchen der
 Städte und Dörffer so die Leuthe angeschaffet/ also fort
 und ohne Aufenthalt/ auch ohne Verursach- und Erlegung
 einiger Kosten/ judiciret und darunter von ihnen nach
 ihren Pflichten verfahren werden solle/ wiederigens als aber
 und wann die Regimentern/ oder die zu Werbung com-
 mandirte Officirer/ in Annehm- oder Abholung der ange-
 worbenen Leuthe/ ohne erhebliche Ursache/ sich difficil er-
 weisen/

weisen / und dem Lande dadurch Unkosten verursachen/
sollen dieselben solche zu erstatten schuldig seyn / und dazu
noch mit gebührender Straffe dafür angesehen werden/
und weil

7. Auch verlautet / daß umb Weinachten / da die
Knechte ihre Dienste zu verändern pflegen / ihrer viele von
eingebornen Untertanen / auffer Landes in Dienste gehen/
und so dan wohl gar in frembde Kriegs- Dienste gerathen/
solchen aber so viel möglich vorzubengen ist ; Als sollen
dergleichen Dienst-Knechte solchen fals / wann es zur Notiz
kommt / ingheim auffgezeichnet / angehalten und zu Be-
hueff der jetzigen Recrutirung abgegeben werden.

8. Die jenen Dörffer so zusammen einen Oerl auf-
bringen sollen / haben sich wegen der Besohn zu vereinigen/
und solche Präcaution zu gebrauchen / damit sie dersel-
ben bis zu Auffnehm- und Abgebung versichert seyn mögen.
Es soll auch

9. Jeder Provinz / Creyse oder Districte frey ste-
hen / die ihnen zugeschriebene Anzahl Recruten / entweder
auff die Anzahl der Dörffer / oder der Einwohner und Un-
terthanen / oder auch nach der Quessen Zahl zu reparti-
ren / wann dabey nur ein solcher modus, welcher vor den
equitabelsten zu halten / gewehlet und darunter so we-
nig freye als contribuabile Bürger übersehen werden ;
sonsten müssen

10. Im Königreich Preussen und in denen übrigen
Königlichen Landen / Districten und Creysern / die Regie-
rungen / Commillariate, Ober- / Steuer- Directoria
und

und Land: Rätthe auch Krieges, und Steuer: Commiffarien / nach Erhaltung dieses / alsofort die Magistrate / Beamten / Schulzen und Aeltesten jedes Orths / vor sich fordern / ihnen diese Resolution eröffnen / und mit denenselben überlegen / wie die Aufnehmung und Zusammenbringung der Recruten auf einmahl in termino am süglichlichsten und ohne einigen brüit, nach der Länders Situation geschehen könne / an die Aempter / Städte und Districte aber / welche allzu weit entlegen seyn / ist jemand mit zureichender Instruction und Ordre abzufertigen / der solches gehörrig bekannt mache / und die Recrutirung verordneter massen mit einrichten helffe.

Ps. II. Die Officier sollen sich dabey aller Werbung gänzlich enthalten / auch von denen gelieferten Recruten niemanden gegen Erlegung einiges Geldes / bey Verlust ihrer Chargen / auch anderer harten Bestrafung ohne Königlische Ordre loszugeben / sich gelüsten lassen ;

Wornach ein jeder sich gebührend zu achten. Signatum zu Cölln an der Spree / den 26. Novembr. 1705.

Faint, mostly illegible text in a historical script, possibly a ledger or account book. The text is arranged in several lines across the upper half of the page.

Handwritten signature or name in cursive script, possibly including the year 1700.

Additional faint, illegible text located below the signature, continuing the entries from the upper section.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



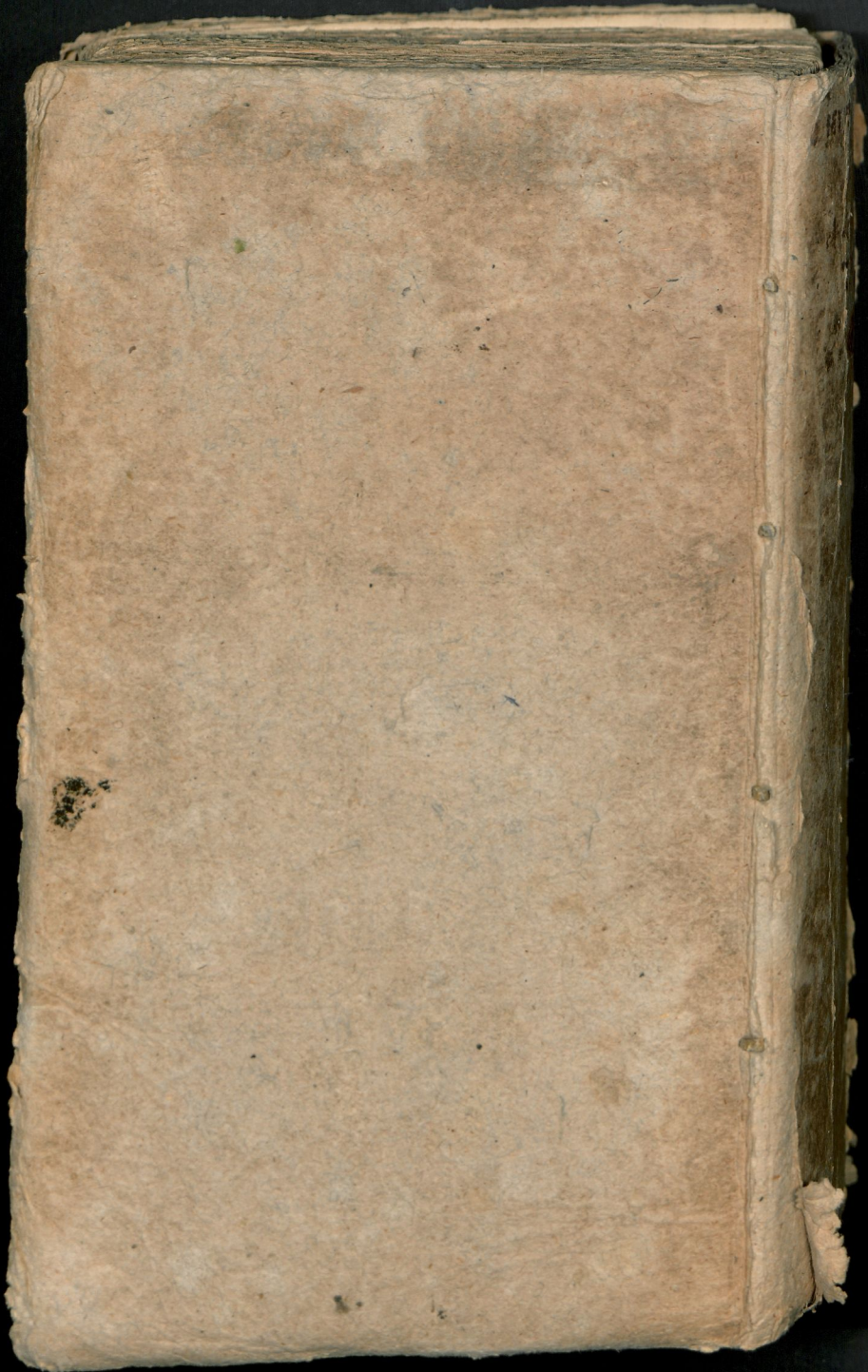
TA-FZ

Nr 93 = Handelsbriefe

Retro U

DA

200





in der abgewichenen dißjähri-
weren und langwierigen Campa-
y denen Corps in Italien und am
Rhein / sehr viele Mannschafft ab-
gen / also / daß etliche tausend Re-
besage der gehaltenen Muste-
nenen Listen erfordert / welche
st werden müssen / umb die Regi-
/ zeitig ins Feld stellen zu können /
ung es aber sehr langsam von statz
e Regimenter complet werden;
Majestät in Preussen / 2c. Unser
ergnädigt resolviret / sothane Re-
ich Preussen und Thro gesambte
Lande dergestalt repartiren zu
d das Land die Leute aufbringen /
Bestungen und angewiesene Sam-
nter ablieffern sollen; Und da die
Propörtion des Monatlichen
ich Anzahl der Städte und Dörf-
ngerichtet werden können / gestalt
ufbringung der Mannschafft / nicht
A

22

